



Meine Rechte als Unionsbürgerin oder -bürger: Konsularischer Schutz im Ausland

Seit dem 1. Mai 2018 haben EU-Bürgerinnen und -Bürger Anspruch auf konsularischen Beistand **in jeder EU-Auslandsvertretung außerhalb der EU**. In einem Drittland lebende oder reisende Unionbürgerinnen und -bürger können sich somit im Notfall an Konsulate oder Botschaften anderer EU-Mitgliedsländer wenden, wenn ihr Heimatland nicht in dem Drittland vertreten ist.

„Alle EU-Bürgerinnen und EU-Bürger, die in einen Drittstaat reisen, in dem ihr Herkunftsmitgliedstaat nicht vertreten ist, oder dort leben, haben nach den EU-Verträgen das Recht, in diesem Land den diplomatischen und konsularischen Schutz jedes anderen Mitgliedstaats in Anspruch zu nehmen, und zwar unter denselben Bedingungen wie Staatsangehörige dieses Staates.“

KONSULARISCHER SCHUTZ



hilfe?

alle EU-Bürgerinnen und EU-Bürger, die sich in einem Nicht-EU-Mitgliedstaat aufhalten, in dem ihr Herkunftsland nicht vertreten ist, haben das Recht auf Schutz durch die diplomatischen oder konsularischen Vertretungen jedes anderen EU-Mitgliedstaats

Die Vorschriften legen unter anderem fest, wie die Mitgliedstaaten bei gemeinsamen Notfallplänen zusammenarbeiten sollen, damit nicht vertretene EU-Bürgerinnen und -Bürger im Falle einer Krise oder einer Naturkatastrophe Schutz erhalten.

Neben der Unterstützung in Krisenzeiten können die EU-Bürgerinnen und -Bürger somit auch in den Fällen Hilfe in Anspruch nehmen, in denen konsularischer Schutz erforderlich ist, zum Beispiel bei schweren Krankheiten, bei Verhaftungen oder bei Verlust oder Diebstahl von Reisepässen im Ausland. Anträge auf Notfall-Reisedokumente machen mehr als 60 Prozent aller Fälle von konsularischer Unterstützung für nicht vertretene EU-Bürgerinnen und -Bürger aus.

Und wobei helfen die Generalkonsulate und Konsulate vor Ort?

Die in Nürnberg ansässigen Generalkonsulate und Konsulate bieten EU-Bürgerinnen und -Bürgern aus ihrem jeweiligen Heimatland Rat und Auskunft. Sie helfen unter anderem bei Notsituationen genauso wie bei Pass- oder Ausweisangelegenheiten, Urkunden oder Beglaubigungen, bevorstehenden Wahlen oder Strafverfolgung. Sie üben somit auch die Aufgaben von Gerichten, Notaren und Kommunalbehörden ihres jeweiligen Heimatlandes aus.

Wo liegt eigentlich der Unterschied zwischen Botschaft, Generalkonsulat, Konsulat und Honorarkonsul?

Botschaften sind diplomatische Vertretungen der Regierung eines Landes. Sie übermitteln Nachrichten zwischen den Regierungen und berichten unter anderem über politische, wirtschaftliche, gesellschaftliche wie auch militärische Entwicklungen des Gastlandes. Darüber hinaus pflegen sie die Förderung von Wirtschaft, Wissenschaft und Kultur des eigenen Landes im Gastland und bereiten Staatsverträge und Staatsbesuche vor. Viele Botschaften haben auch eine konsularische Abteilung, die die Aufgaben eines Konsulats wahrnimmt.

Generalkonsulate und Konsulate haben einen regional begrenzten Amtsbezirk.

Neben der oben aufgeführten Hilfe für Bürgerinnen und Bürger ihres jeweiligen Heimatlandes umfasst ihr Aufgabenspektrum auch Außenwirtschaftsförderung, kulturelle Zusammenarbeit und Öffentlichkeitsarbeit.

Honorarkonsuln arbeiten ehrenamtlich und werden dort ernannt, wo die Einrichtung einer berufskonsularischen Vertretung zu aufwändig wäre. Honorarkonsuln sind nicht zu allen konsularischen Amtshandlungen befugt und auch nicht zu ständiger Anwesenheit verpflichtet.



Mehr Informationen finden Sie hier:

[Website zu konsularischem Schutz](#) für alle EU-Bürgerinnen und -Bürger, die außerhalb der EU Hilfe benötigen.

[Hier](#) finden Sie die Honorar/-Konsulate europäischer Länder in Stadt und Region Nürnberg.